





Wahleinweisung anlässlich der Wahl des Landrats am 30. April 2023.

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag





INFO & ORGANISATION

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND BILDUNG



- Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand für die Urnenwahl. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet sie außerdem mindestens einen Briefwahlvorstand für die Auswertung der Briefwahl (§ 3 Abs. 1 GLKrWO).
- In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3 GLKrWG).
- Falls auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird das Briefwahlergebnis durch einen von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand ermittelt (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG).
- Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf Personen (Art. 6 Abs. 2 GLKrWG).

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND BILDUNG



Wahlvorsteher

Ein Beisitzer als Schriftführer

Stellvertretender des Wahlvorstehers

Mindestens ein weiterer Beisitzer (keine Höchstgrenze)

Ein Beisitzer als stellv. Schriftführer

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND BILDUNG



Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands ersehen werden.

Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen der Gemeinde zu ersetzen.

Wenn Sie Hilfskräfte brauchen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (§ 8 GLKrWO).

Die Wahlvorstände sind eigenständige Organe der Gemeinde, die ausschließlich für die Abwicklung der Wahl gebildet werden. Sie sind an Weisungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder eines Ausschusses nicht gebunden (Art. 4 Abs. 1 GLKrWG).

WAHLEHRENAMT



(ART. 7 ABS. 1 GLKRWG, § 2 GLKRWO; ART. 19 GO, ART 13 LKRO)

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamts trifft die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamts kann nur aus wichtigem Grund (Alter - Fürsorge für die Familie - dringende berufliche Gründe - Krankheit - Gebrechen) abgelehnt werden.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 GLKrWG)!

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND ENTSCHÄDIGUNG



(ART. 7 ABS. 3 GLKRWG)

Die Gemeinde kann für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände angemessene Entschädigungen vorsehen.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND ZUSAMMENTRITT



(§ 6 ABS. 1 GLKRWO)

Die **Mitglieder des Wahlvorstands** sollten spätestens um 07.30 Uhr im Abstimmungsraum anwesend sein.

Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Abstimmungszeit getroffen werden.

Die **Mitglieder des Briefwahlvorstands** treten <mark>um 16.30 Uhr zusammen.</mark>

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND ALLGEMEINE AUFGABE



(ART. 19 GLKRWG, § 6 GLKRWO)

- Der **Wahlvorstand** hat die Aufgabe, während der Abstimmungszeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B. Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.
- Der Briefwahlvorstand entscheidet bis 18.00 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.
- Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) leitet dabei die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES



(ART. 19 ABS. 1 UND 2 GLKRWG)

Nach Ablauf der Abstimmungszeit hat der Wahlvorstand im Stimmbezirk, der Briefwahlvorstand für die Briefwahl

- die Zahl der Wähler zu ermitteln,
- das Abstimmungsergebnis bzw. das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln, d. h.
 - über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden,
 - die Zahl der auf die sich bewerbenden Personen entfallenden gültigen Stimmen zu ermitteln und
 - das ermittelte Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND



BESCHLÜSSE (ART. 4 ABS. 4 GLKRWG) BESCHLUSSFÄHIGKEIT (§ 11 ABS. 2 GLKRWO)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sind durch Beschlüsse zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen; wenn sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

Die **Ergebnisse der Beschlüsse** über die Gültigkeit der Stimmzettel, Wahlbriefe und Wahlscheine **sind auf diesen anzubringen**.

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND ANWESENHEITSPFLICHT



(§ 6 ABS. 2 GLKRWO)

Während der Wahlhandlung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollten alle Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein. Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT - ABSTIMMUNGSGEHEIMNIS



(ART. 7 ABS. 2, ART. 18 GLKRWG)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung. Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Es darf z. B. niemandem darüber Auskunft gegeben werden, ob eine andere Person bereits abgestimmt hat.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND



ÖFFENTLICHKEIT (ART. 17 GLKRWG) RUHE UND ORDNUNG (ART 17 ABS. 3 GLKRWG)

Die **Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich.

Der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor die Möglichkeit zur Abstimmung zu geben.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND NIEDERSCHRIFT



(§ 10 GLKRWO)

- Der Schriftführer fertigt (ggf. mit Hilfe von EDV) eine gesonderte Niederschrift für jede Wahl.
- **Die Niederschrift ist** nach Abschluss der Wahlhandlungen **von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen**. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.
- Die letzte Seite der Niederschrift ist genau zu beachten!
- Die Stimmzettelpakete sind richtig zu ordnen, zu verpacken und zu versiegeln!
- Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) sind nicht zu verpacken, sondern der Niederschrift beizulegen!

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND HINWEISSCHILDER



Bringen Sie bitte folgende Schilder gut sichtbar an:

Als Wahlvorstand:

auf dem Weg zum Abstimmungsraum das Hinweisschild H 1 mit den entsprechenden Pfeilen "Zum Abstimmungsraum des Wahlvorstands …"

im Eingangsbereich zum Abstimmungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild H 2 "Abstimmungsraum des Wahlvorstands …".

Als Briefwahlvorstand:

auf dem Weg zum Auszählraum das Hinweisschild H 1 a mit den entsprechenden Pfeilen "Zum Auszählraum des Briefwahlvorstands …",

im Eingangsbereich zum Auszählraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H 2 a** "Auszählraum des Briefwahlvorstands …".

BRIEFWAHLVORSTAND AUSSTATTUNG DER WAHLVORSTEHER



Jeder **Briefwahlvorsteher** erhält

- 1. Wahlbriefe
- Vordruck der Niederschrift
- Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung,
- 4. Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine
- 6. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Brieföffner, Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte, Spitzer usw.)

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren



WAHLVORSTAND

Briefwahl

(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)

Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.

Er erhält von der Gemeinde die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe.

2.3	Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine					
	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde			Wahlbriefe		
	1	Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,				
	übergebe	Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen) n worden waren.				
	3					

Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.
Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere

Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.
Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug



(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)



Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.



bis 18.00 Uhr



(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- 1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
- 2. die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,

prüfen, ob Versicherung an Eides statt unterschrieben ist hier oder hier

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl						
Ich weiß, dass	als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen					
gekennzeichnet habe.	der wählenden Person gekennzeichnet habe. Einer Hilfsperson darf sich					
Datum	Datum					
Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)	Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)					



Briefwahlvorstand Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- beide Umschläge nicht verschlossen sind -
- 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- 6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- 7. ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegen,
- 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,



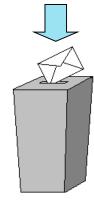
Briefwahlvorstand Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



9. der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist,

Achtung: Wenn der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt ist (z.B. wegen Tods oder Wegzugs), bleiben die Stimmen nach Art. 19 Abs.2 Satz 4 GLKrWG gültig!! Der Wahlbrief ist in einem solchen Fall zuzulassen!

und Stimmzettelumschlag ungeöffnet in Urne legen





(§ 71 Abs. 1 GLKrWO)

Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Vermerk über den Zurückweisungsgrund von Wahlbriefen nach § 71 Abs. 3 GLKrWO							
	Der Wahlbrief wurde ausgesondert; er wurde						
zurückgewiesen, weil			zugelassen, weil				
0	der Wahlschein nicht beigefügt war	0	die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend war				
Ο	der Stimmzettelumschlag fehlte	0	zwar mehrere Wahlscheine, aber ebenso viele Stimmzettelumschläge enthalten waren				
О	beide Umschläge nicht verschlossen waren	0					
Ο	die Versicherung an Eides statt fehlte oder falsch war	0					
Ο	der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lag						
Ο	der Wahlschein für ungültig erklärt wurde						
	Unterschrift des Briefwahlvorstehers (Wahlvorstehers)	1					

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen. (Bei gleichzeitiger Bürgermeister - und Landratswahl sind sie der Niederschrift über die Bürgermeisterwahl beizufügen).



Briefwahlvorstand Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



2.5	Zurückweisung von Wahlbriefen:						
2.5.1	Es wurde gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben						
	×	Es wurden gegen insgesamt	12	Wahlbriefe Bedenken erhoben.			
	×	Es wurden gegen insgesamt	12	Wahlbriefe Bedenken erhoben.			



Briefwahlvorstand Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



2.5.1.1	Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen						
	3	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr.	1	bis	3	
	4	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	4	bis	7	
		Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr.		bis		
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,				bis		
		Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.		bis		
		Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.		bis		
	2	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr.	9	bis	10	
		Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.		bis		
	10	Wahlbriefe insgesamt.					

Briefwahlvorstand

Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen Niederschrift (§ 71 Abs. 2 GLKrWO)



2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands und entsprechend ...

2

Wahlbriefe zugelassen

Kontrolle:

zurückgewiesen nach Nr. 2.5.1.1	10
zugelassen nach 2.5.1.2	2
behandelt insgesamt lt. 2.5.1	<u> 12</u>

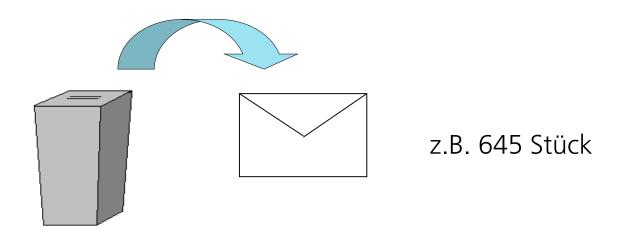
Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.



Briefwahlvorstand Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 79b GLKrWO)



Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet.



Zählen der Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.



Briefwahlvorstand *Ermittlung der Zahl der Wähler* (§ 79b GLKrWO)



3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt Die Zählung ergab: 645 Stimmzettelumschläge 3.2.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt. Die Zählung ergab: 645 Stimmabgabevermerke für die Wahl des ersten Bürger... Kontrolle 3.2.4 Die Anzahl der Stimmzettelumschläge in 3.2.2 stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke in 3.2.3 überein. X 3.2.7 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler nach Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe B. 4.1 WÄHLER (s. 3.2) Wähler 645

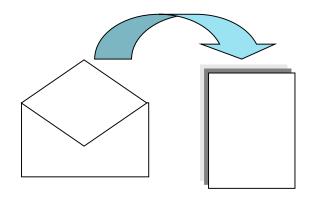


Briefwahlvorstand

Öffnen der Stimmzettelumschläge Entnahme und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)



Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.



Die Stimmzettel werden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands unabhängig voneinander gezählt.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt.



Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!

Briefwahlvorstand

Öffnen der Stimmzettelumschläge Entnahme und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)



Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt.

- 3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. ...
- 3.3.2 O Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde.

Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe ...

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!





ERGEBNISERMITTLUNG

Briefwahl

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Sortierung und Zählung der Stimmzettel (§ 81 GLKrWO)



Die Stimmzettel (z.B. 645) werden nach Gültigkeit geprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt:

Stape	la)		Stapel b)	Stapel c)		
<mark>einde</mark>	<mark>utig gü</mark> l	<mark>ltige</mark>	Ungekennzeichnete (evtl. leere Stimmzettelumschläge)	<mark>Anlass zu</mark> Bedenken		
A	В	С		?		

Neu: Zählen der Stapel durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander erfolgt erst mit dem Schritt "Ermittlung der Zahl der ungültigen/gültigen Stimmen."

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)

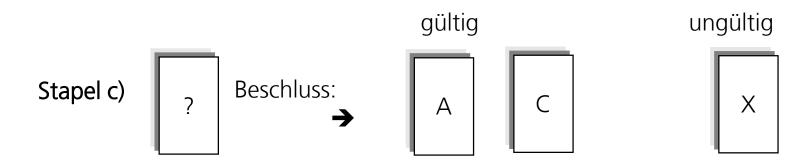


Stapel b)

Der Wahlvorsteher sagt an, dass die Stimmzettel des Stapels b (ungekennzeichnete Stimmzettel) ungültig sind und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

Stapel c)

Der Wahlvorstand fasst nun Beschluss über die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)

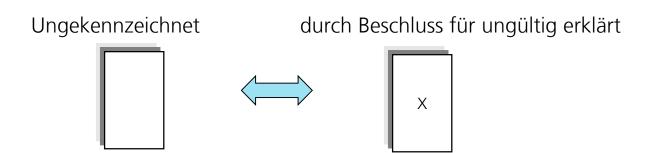


Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel fortlaufend nummerieren und der Niederschrift beifügen!

Auf der Rückseite wird mit Unterschrift vermerkt, warum die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurden.

Wenn EDV eingesetzt wird, genügt es, eine von der EDV erstellte Liste über Gültigkeit/Ungültigkeit auszudrucken, zu unterschreiben und den Stimmzetteln beizufügen.

Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)



Die für **gültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

Stapel a) eindeutig gültige Stimmzettel

A

B

C

Durch Beschluss für gültig erklärt

A

C

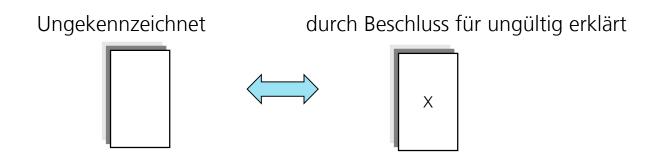
C

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel



(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Jetzt werden die ungekennzeichneten Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.



Ergebnis: z.B. 17

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel



(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Era	ebnis: z.B. 17 ————————————————————————————————————		
- . 9			
/ 2 CTI	MMEN (s. 3.4 bis 3.9)		
4.5 311	IVIIVIEIV (S. 3.4 DIS 3.9)		
С	Ungültige Stimmzettel	17	
	5.194.1.95 5 3.111.1. <u>—</u> 5.33.	- ,	

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden anschließend von einem Beisitzer gesondert verwahrt.

Das Gleiche gilt bei der Ermittlung der gültigen Stimmen

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel

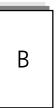


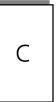
(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Jetzt werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzetteln getrennt nach Wahlvorschlägen von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

Stapel a) eindeutig gültige Stimmzettel













Durch Beschluss für gültig erklärt



C

Ergebnis z.B.:

Bewerber A: 405 Stimmen Bewerber B: 200 Stimmen

Bewerber C: 23 Stimmen

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel



(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Ergel	onis z	Bewerber A: 405 Stimmen	Bewerber B: Be 200 Stimmen	ewerber C: 23 Stimmen
		4.3 STIMMEN	(s. 3.4 bis 3.9)	
	Ord- nungs- zahl	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D ()				
D	D Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)		628	

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

	Ord- nungs- zahl	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D ()				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628
С	Ungültige Stimmzettel		17	
E	Abgegebene Stimm zettel zusammen (D + C)		645	

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



	4.2 WÄHLER (s. 3.3)				
B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611			
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34			
В	Wähler zusammen (B1 + B2)	645 🔸			
Е	Abgegebene Stimm zettel zusammen (D + C)	645			

Hinweis für den Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen. Bei den Wählern sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

В	Wähler	645
---	--------	-----

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Landratswahl Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

Die <mark>Zahl der Wähler zusammen in Abschnitt 4, Kennbuchstabe B (</mark>z. B. 645) muss mit der <mark>Zahl der Stimmzettel insgesamt in **Nr. 4, Kennbuchstabe E** (z. B. 645)</mark>

sowie in Nr. 3.3.1 ggf.

- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks addiert - mit 3.3.2

(beim Briefwahlvorstand in Nr. 3.2.3 ggf.

- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks addiert - mit 3.2.5 oder - bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Briefwahlbezirks - mit 3.1.4)

übereinstimmen

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

4 Abstimmungsergebnis:							
В	Wähler zusammen (B1 + B2)	645					
E	Abgegebene Stimm zettel zusammen (D + C)	645	_				
Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands (beim Briefwahlvorstand entsprechend Nr. 3.1.2)							
Nr. 3.3.1 ggf. addiert mit 3.3.2 (beim Briefwahlvorstand 3.2.3 ggf. addiert mit 3.2.5 oder 3.1.4):							

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie vor Übermittlung nochmals folgende Übereinstimmungen:

Der Wahlvorsteher verkündet das vorstehende Abstimmungsergebnis im Abstimmungsraum und teilt es mit dem für die Schnellmeldung vorgesehenen Wahlvordruck auf schnellstem Wege (telefonisch) dem Wahlleiter mit.



GÜLTIGKEIT STIMMVERGABE

Grundsätze für die Kennzeichnung und Auswertung der Stimmzettel

Kennzeichnung der Stimmzettel

(Art. 40 Abs. 3 GLKrWG, § 77 GLKrWO)



Jede stimmberechtigte Person hat **eine** Stimme.

Liegen **mehrere** Wahlvorschläge vor, kann **nur ein Bewerber oder eine Bewerberin** gewählt werden; das Gleiche gilt bei einer Stichwahl.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann

<u>entweder</u>	der vorgedruckte Bewerber oder die vorgedruckte
	Bewerberin
oder	eine andere wählbare Person durch
	handschriftlichen Eintrag gewählt werden.

Liegt **kein** Wahlvorschlag vor, kann eine wählbare Person durch handschriftlichen Eintrag gewählt werden

Kennzeichnung oder handschriftlicher Eintrag in eindeutig bezeichnender Weise!

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(§§ 83, 84 GLKrWO)



Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der <u>Stimmzettel</u>

- 1. von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
- 2. nicht amtlich hergestellt ist,
- 3. n<u>icht gekennzeichnet</u> ist oder bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag für die auszuzählende Wahl <u>fehlt</u>,
- 4. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- 5. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- 6. ein <u>besonderes Merkmal</u> aufweist,
- 7. außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, <u>noch Zusätze oder Vorbehalte</u> enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(§§ 83, 84 GLKrWO)



Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als

- 1.Stimmen an mehr als einen Bewerber oder mehr als eine Bewerberin vergeben wurden,
- 2. DER WILLE DER ABSTIMMENDEN PERSON NICHT ZWEIFELSFREI ZU ERKENNEN IST,
- 3. eine nicht wählbare Person aufgeführt ist. Soweit sich bewerbende Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, hat der (Brief)Wahlvorstand von deren Wählbarkeit auszugehen.

Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der stimmberechtigten Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

Oberster Grundsatz ist:
Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.
Streichen allein ist keine Stimmvergabe!

Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe



(§ 81 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO)

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Wahlvorstand.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.



MUSTER

Urnenwahl und Briefwahl



STIMMZETTELZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	X
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	



Lösung Muster 1

Der Stimmzettel ist gültig

Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz. 2 GLKrWO

Kennzeichnung: Die Bewerberin Zöllner wurde gekennzeichnet.

Stapel: a) für Zöllner

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der

richtigen Stelle.

Beschluss: Nein



STIMMZETTEL ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	X
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	



Lösung Muster 2:

Der Stimmzettel ist ungültig

Vorschrift: § 84 GLKrWO

Kennzeichnung: Es ist mehr als eine Person gekennzeichnet.

Stapel: c)

Auswertung: Die zustehende Stimmenzahl wurde überschritten.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig

weil Stimmen an mehr als eine sich bewerbende Person vergeben wurden;

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	

Lösung Muster 3:

Der Stimmzettel ist ungültig

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 4 GLKrWO

Kennzeichnung: Der Stimmzettel wurde durchgestrichen.

Stapel:

Das Durchstreichen des Stimmzettels führt zur ungültigen Stimmvergabe. Auswertung:

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig

weil er ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTELZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	

Lösung Muster 4:



Der Stimmzettel ist ungültig

Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO

Kennzeichnung: Es wurden drei von vier Bewerbern gestrichen, der

nicht gestrichene Bewerber wurde nicht gekennzeichnet.

Stapel: c)

Auswertung: Streichungen allein zählen nicht als Stimmvergabe.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig



weil nur Streichungen vorliegen, aber keine positive Willensbekundung erkennbar ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen



STIMMZETTELZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	X
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht die soll zuhause bleiben!	

Lösung Muster 4:



Der Stimmzettel ist ungültig

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO

Kennzeichnung: der Bewerber Huber wurde gekennzeichnet.

außerdem wurde ein Zusatz angebracht

Stapel: c)

Auswertung: der Zusatz hat nichts mit der Kennzeichnung einer

Person zu tun.

er führt zur Ungültigkeit der stimmvergabe

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist ungültig



weil er Zusätze oder Vorbehalte enthält,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTELZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Waklvorschlag Nr 2 Kennwort B-Partek	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	

Lösung Muster 6:



Der Stimmzettel ist gültig

Vorschrift: § 83 Abs. 4 GLKrWO

Kennzeichnung: Die Kennzeichnung erfolgte nicht an der dafür

vorgesehenen Stelle.

Stapel: c)

Auswertung: Die Kennzeichnung ist als positive Entscheidung für

die Bewerberin Zöllner erkennbar.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist gültig,

 (\mathcal{X}) weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTELZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	



Lösung Muster 7:

Der Stimmzettel ist ungültig

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO

Kennzeichnung: Der Stimmzettel wurde nicht gekennzeichnet.

Stapel: b)

Auswertung: Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist die

Stimmvergabe immer ungültig.

Beschluss: Nein



STIMMZETTEL ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau ehrer amtliche Richterin am Amtsgericht	

Bürgermeister soll Josef Braun werden



Lösung Muster 8:

Der Stimmzettel ist ungültig

Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO

Kennzeichnung: die vorgedruckten Bewerber wurden gestrichen.

es wurde eine wählbare Person angefügt.

Stapel: c)

Auswertung: der Wähler ist an die vorgedruckten Bewerber

gebunden.

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist ungültig



) weil eine nicht wählbare Person aufgeführt ist;

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



In den HINWEISEN der Wahlmappe oder auch in der Niederschrift wird deutlich aufgeführt, wie die verschiedenen Pakete zu packen sind.





-LICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT! ©

WIR SEHEN UNS HOFFENTLICH NICHT ALL ZU SPÄT AM SONNTAG ABEND BEI DER RÜCKGABE DER WAHLUTENSILIEN!